

Satzung

der

Gesellschaft für Tönninger Stadtgeschichte, Tönning

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Tönninger Stadtgeschichte, Tönning“. Er hat seinen Sitz in Tönning und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Verein führt dann den Zusatz „Eingetragener Verein“.

§2 Zweck und Aufgabe:

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage die Kenntnis der Vergangenheit der Stadt Tönning zu fördern und sich für die Pflege, Erhaltung und Restaurierung der Baudenkmäler einzusetzen. In besonderem Maße gilt dies für die Denkmäler, die nach dem Urteil der dafür zuständigen Behörde (Landesamt für Denkmalspflege in Kiel) als historisch und kulturell besonders wichtige Baudenkmäler anzusehen sind und für die darüber ein entsprechender Anerkennungsbescheid der zuständigen Landesbehörde vorliegt. In „Mitteilungen zur Tönninger Stadtgeschichte“ sollen Vorträge, andere Arbeiten, Urkunden und Quellen zur Stadtgeschichte veröffentlicht werden. Die Gründung eines Museums im ehemaligen Packhaus von 1783 soll angestrebt werden. In diesem Sinne soll die Gesellschaft als Träger des Museums fungieren.

§3 Gemeinnützigkeit:

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung entsprechend dem Zweck nach §2 dieser Satzung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Keinem Mitglied steht aufgrund der Beitragszahlung ein vermögensrechtlicher Anspruch gegenüber der Gesellschaft zu.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Förderern. Die Mitgliedschaft als Einzelmitglied kann von natürlichen Personen, die Mitgliedschaft als Förderer von Gemeinden, Körperschaften, Unternehmen, Vereinen sowie auch von Einzelpersonen erworben werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Sie erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß spätestens drei Monate vor Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele der Gesellschaft verstößt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Gesellschaft befürchten läßt oder wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung für länger als zwei Jahre im Verzuge ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, welcher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen korrespondierende und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

§5 Finanzierung:

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beiträge und Spenden der Einzelmitglieder und Förderer
2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
3. Überschüsse aus Veröffentlichungen oder anderen, den Zielen des Vereins dienender Tätigkeiten der Gesellschaft.

Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen der Gesellschaft zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Sie dienen der Herausgabe der „Mitteilungen“ und der Förderung des Museums, sowie zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten. Andere Aufwendungen müssen im Sinne der Zweckentsprechung von §2 liegen. Freiwillige Zuwendungen (Spenden) werden ausschließlich für die Herausgabe der „Mitteilungen“ sowie zur Förderung des Museums und der Denkmalpflege verwendet.

§6 Geschäftsjahr und Beitrag:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 29. Januar 1981.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; dabei können unterschiedliche Beitragssätze für Einzelmitglieder und für Förderer festgelegt werden. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Der Beitrag wird am 15. Januar jeden Jahres fällig.

§7 Organe der Gesellschaft:

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Gesellschaft wird von dem Vorstand geleitet. In den Vorstand können nur Einzelmitglieder gewählt werden.

§8 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern, von denen gleichzeitig eines den Geschäftsführer vertritt. Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen und von ihm geleitet werden, beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, er wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, nachdem die Sitzungsmitglieder zugestimmt haben.

§9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen:

1. Zur Vorbereitung der Mitteilungen zur „Tönninger Stadtgeschichte“ beruft der Vorstand einen Redaktionsausschuß. Für die Belange des Museums wird ein Museumsausschuß berufen.

2. Für die Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete können Arbeitsgruppen gebildet werden, die vom Vorstand eingesetzt werden. Jegliche Arbeit der Arbeitsgruppen soll dem Zweck der Gesellschaft dienlich sein und hat in kollegialer Zusammenarbeit zu erfolgen. Jede Arbeitsgruppe wählt sich einen Sprecher, der den Vorsitzenden über den Fortgang der Arbeit

auf dem Laufenden hält. Die Arbeitsprogramme mit Rang- und Reihenfolge werden dem Vorstand nach Anhörung der Sprecher der Arbeitsgruppen festgelegt.

§10 Die Mitgliederversammlung:

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliedsversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung und lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin ein.

Jedem Mitglied steht Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Förderer werden durch eine von ihnen zu bezeichnende Person stimmberechtigt vertreten. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber beratende Funktion.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens zehn Mitgliedern eingebracht werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Ein während der Mitgliederversammlung eingebrachter Antrag ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht.

Der Vorstand hat in der Jahresversammlung einen Jahresbericht zu erstatten und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die beiden Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung. Die Mitgliederversammlung hat Entscheidungsrecht in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen. Sie beschließt insbesondere über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern
- die Jahresrechnung
- die jährliche Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung der Gesellschaft

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll aufzuzeichnen.

§11 Zeitschriften:

Die Gesellschaft gibt die „Mitteilungen zur Tönninger Stadtgeschichte“ heraus. Sie erscheinen in zwangsloser Folge und sind Mitgliedern unentgeltlich zu überreichen.

§12 Satzungsänderung:

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erscheinenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§13 Auflösung der Gesellschaft:

Die Gesellschaft kann durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür sind und mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Archiv an die Stadt Tönning oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt, besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für das Museum, sofern diese Körperschaft dazu bereit ist, die Trägerschaft für das Museum zu übernehmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Januar 1981 beschlossen.